

STATUTEN des Vereins

„SALZBURGER ARBEITSKREIS FÜR PSYCHOANALYSE (SAP)“

Mitglied der Österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse
gegründet von Igor A. Caruso, 1947
ZVR-Zahl 851256096

(Beschlussen von der Generalversammlung des SAP vom 11.11.1991,
ergänzt in der Generalversammlung des SAP vom 10.06.1996, ergänzt in der Generalversammlung des SAP vom
12.01.1998 und ergänzt in der Mitgliederversammlung des SAP vom 12.06. 2006)

Die maskuline Form bei Personenbezeichnungen gilt jeweils auch immer in der weiblichen Form.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen:

„SALZBURGER ARBEITSKREIS FÜR PSYCHOANALYSE (SAP)“
und ist Mitglied der Österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse (gegründet von Igor A.Caruso, 1947)

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg. Die Zustelladresse des Vereins ist identisch mit der Praxisadresse des jeweiligen Leiters. Der Vorstand kann per Beschluß eine andere Adresse festlegen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 3 ZWECK

Der Verein verfolgt den Zweck:

- a. Theorie und Praxis der Psychoanalyse und deren Erkenntnisse in Psychotherapie, Erziehung, klinischer und praktischer Psychologie, Medizin, Soziologie, Wirtschaft, Kultur und anderen human- und sozialwissenschaftlichen Bereichen zu fördern.
- b. Forschung in allen Anwendungsfeldern der Psychoanalyse zu betreiben,
- c. Ausbildung in Theorie und Praxis der Psychoanalyse und psychoanalytischen Psychotherapie zu organisieren und anzubieten,
- d. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines psychoanalytisch orientierten Bewußtseins gesellschaftlicher Problemlagen zu leisten.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich gemeinnützig und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 IDEELLE MITTEL

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere

- a. Sitzungen des Vereins,
- b. Organisation von Vorträgen, Symposien, Tagungen, u.ä.,
- c. Organisation von Ausbildungsveranstaltungen,
- d. Herausgabe von einschlägigen Publikationen,
- e. Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen u. Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 5 FINANZIELLE MITTEL

Dem Verein stehen zu seiner Erhaltung insbesondere Mitgliedsbeiträge, Ausbildungsbeiträge, Spenden, Subventionen, Kapitalzinsen, Vermächtnisse, Einnahmen aus der Herausgabe von Publikationen, sowie aus wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, vorläufig ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder sind natürliche Personen.

- a. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die die psychoanalytische Ausbildung abgeschlossen haben.
- b. Vorläufig ordentliche Mitglieder können Personen werden, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der psychoanalytischen Ausbildung befinden; sie müssen die theoretische Ausbildung absolviert und mit der Führung von Psychoanalysen unter Kontrolle begonnen haben.
Die vorläufig ordentliche Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet, sie kann auf Antrag an die Mitgliederversammlung verlängert werden.
- c. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck zu fördern.
- d. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Psychoanalyse erworben haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen, vorläufig ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorgans. Über die Verlängerung der vorläufig ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorgans.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders bestimmt. Sie sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen und vorläufig ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens des Vereins, zur Vertretung der Interessen des Vereins und zur Mitarbeit bei Verfolgung des Vereinszwecks verpflichtet.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß, oder durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags (siehe § 8 Punkt 4.)
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Leitungsorgan. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluß erfolgt bei groben Verletzungen der Pflichten der Mitglieder auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.
4. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags über drei Jahre trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des dritten Kalenderjahres.

§ 9 KANDIDATEN

Kandidaten sind Personen, die zur psychoanalytischen Ausbildung im SAP zugelassen wurden.

Die Kandidaten haben **das Recht**, an den für ihren Ausbildungsstatus angebotenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, entsprechend den Bestimmungen der Ausbildungsordnung; sie haben das Recht, mit Sitz und Stimme an den Kandidatenversammlungen teilzunehmen.

Die Kandidaten haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nützen, sofern nicht anders bestimmt.

Die Kandidaten sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Kandidaten haben **die Pflicht** zur Zahlung der Ausbildungsbeiträge.

Sie sind verpflichtet, Beschlüsse der Ausbildungsorgane anzuerkennen und das Ansehen des SAP zu wahren. Der Kandidatenstatus kann vom Ausbildungskomitee bei Verletzung der Pflichten der Kandidaten entzogen werden. Mit dem Entzug des Kandidatenstatus enden alle Rechte und Pflichten des Kandidaten.

§ 10 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
2. Das Mitgliederseminar
3. Die Kandidatenversammlung
4. Das Allgemeine Seminar
5. Das Leitungsorgan (Vorstand)
6. Die Ausbildungskommission
7. Das Schiedsgericht
8. Das Kontrollorgan
9. Die Ethikkommission

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GENERALVERSAMMLUNG)

1. Die Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsorgan einberufen; den Vorsitz hat der Leiter des SAP oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Leitungsorgans. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre zum Ende des zweiten Geschäftsjahres statt.
2. Das Leitungsorgan kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Das Leitungsorgan muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, oder von den Rechnungsprüfern, oder von der Kandidatenversammlung verlangt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens acht Tage (laut Datum des Poststempels) vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Berechtig zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Kandidaten; das Stimmrecht ist auf die ordentlichen und vorläufig ordentlichen Mitglieder beschränkt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen und vorläufig ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind ordentliche und vorläufig ordentliche Mitglieder in dieser Zahl zur festgelegten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde nach diesem Termin eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen und vorläufig ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.
7. a. Zu allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen und vorläufig ordentlichen Mitglieder, in jedem weiteren Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.
b. Zu allen Beschlüssen ist die Zustimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
c. Für Statutenänderungen und den Ausschluß von Mitgliedern ist die Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorgans, sowie die Entlastung des Leitungsorgans;
 - b. Wahl des Leitungsorgans, des Kontrollorgans, der Vereinskommisionen, der

Vertreter des SAP in Beiräten, Gremien und Verbänden, sofern nicht anders bestimmt,

- c. Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge;
- d. Beschlußfassung über das Jahresprogramm und das Jahresbudget;
- e. Beschlußfassung und Änderung der Geschäftsordnung;
- f. Änderung der Statuten;
- g. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Beratung und Beschlußfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung;
- j. Auflösung des Vereins.

§ 12 DAS MITGLIEDERSEMINAR

Das Mitgliederseminar wird vom Vorstand einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Mitgliederseminar dient dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch der Mitglieder, insbesondere in Bezug auf die psychoanalytische Praxis und auf neuere Entwicklungen in der psychoanalytischen Forschung.

§ 13 DIE KANDIDATENVERTRETER

1. Die Kandidatenversammlung wird von den Kandidatenvertretern einberufen. Teilnahmeberechtigt mit Sitz und Stimme sind die Kandidaten des SAP.
2. Die Kandidatenversammlung befaßt sich mit Fragen der Ausbildung, hat aber auch den Zweck des Informations- und Meinungsaustausches der Kandidaten.
3. Die Kandidatenversammlung hat das Recht, Anträge und Tagesordnungspunkte in die nächste Sitzung des Leitungsorgans, der Ausbildungskommission und in die nächste Mitgliederversammlung einzubringen. Die Kandidatenversammlung ist berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Kandidatenversammlung wählt drei Kandidatenvertreter für die Funktionsperiode von zwei Jahren. Die Kandidatenvertreter haben die Aufgabe, die Interessen der Kandidaten in den dafür vorgesehenen Organen des SAP zu vertreten und der Kandidatenversammlung Bericht zu erstatten.
4. Der Wahlmodus ist analog § 11.7.

§ 14 DAS ALLGEMEINE SEMINAR

Das Allgemeine Seminar dient den wissenschaftlichen Interessen und den Forschungsinteressen des Vereins. Das Allgemeine Seminar wird vom Leitungsorgan einberufen und gestaltet.

Eingeladen werden alle Mitglieder und alle Kandidaten des SAP, auch Gäste auf persönliche Einladung.

§ 15 DAS LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

1. Das Leitungsorgan des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Leiter
 - b. Erster Stellvertreter des Leiters
 - c. Zweiter Stellvertreter des Leiters
 - d. Geschäftsführer
 - e. Kassier
 - f. Schriftführer
 - g. Ausbildungsleiter

Erster und zweiter Stellvertreter des Leiters können innerhalb des Leitungsorgans zur Unterstützung von Leiter, Geschäftsführer, Ausbildungsleiter und Kassier zugeordnet werden.

2. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Fällt ein Leitungsorgansmitglied während der Funktionsperiode aus, kann das Leitungsorgan für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Tritt mehr als die Hälfte des Leitungsorgans zurück, hat der Leiter binnen drei Wochen eine a.o. Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen; die zurückgetretenen Funktionäre bleiben bis zu ihrer Entlastung in der Mitgliederversammlung in ihren Funktionen.
3. Das Leitungsorgan trifft seine Entscheidungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Leitungsorgansmitglieder. Das Leitungsorgan ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte des Vereins; er wird zu regelmäßigen Sitzungen vom Leiter, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder vom Geschäftsführer einberufen.
4. Nach außen wird der SAP vom Leiter vertreten; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein anderes Mitglied des Leitungsorgans in der oben angeführten Reihenfolge oder ein ausdrücklich vom Leiter benanntes Mitglied des Leitungsorgans. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht dem Leiter vorbehalten sind.
5. Für die Rechtsverbindlichkeit von Vereinbarungen und Verträgen des Vereins sind die Unterschriften des Leiters (bzw. eines seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers) und des Kassiers erforderlich.
6. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Leitungsorgansmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder des Leitungsorgans seiner Funktion entheben. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Fall des Rücktritts der Mehrheit des Leitungsorgans oder des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der

Bestellung eines neuen Leitungsorgansmitgliedes oder der Neuwahl des neuen Leitungsorgans wirksam.

§ 16 DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION

1. Die Ausbildungskommission ist in allen Fragen der Ausbildung zuständig. Die Ausbildungskommission entscheidet über die Bestellung zum Lehranalytiker und zum Kontrollanalytiker.
2. Für Ausbildungsfragen, die bestimmt Einzelpersonen betreffen, richtet die Ausbildungskommission ein spezielles Untergremium, das Ausbildungskomitee, ein.
3. Die Ausbildungskommission wird vom Ausbildungsleiter einberufen und geleitet.
4. Die Ausbildungskommission besteht aus dem Leitungsorgan, den Lehranalytikern, den Kontrollanalytikern, den Mitgliedern des Ausbildungskomitees und den drei Kandidatenvertretern.
Der Wahl- und Beschlußmodus der Ausbildungskommission ist analog § 11,7.

§ 17 SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Zu diesem Zweck wählt jeder Streitteil je zwei Mitglieder des SAP zu Schiedsrichtern; diese wählen ein fünftes Mitglied als Obmann des Schiedsgerichtes; können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, entscheidet unter den dafür vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann des Schiedsgerichts. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 18 DAS KONTROLLORGAN

Als Kontrollorgan werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsprüfer gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins und die Erstattung des Rechnungsberichtes an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und die Belege des Vereins Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Leitungsorgans. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder eines anderen Organs sein. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 19 ETHIKKOMMISSION

Die Ethikkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt. In der Ethikkommission werden ethisch-relevante Belange, die das Beziehungsverhältnis Therapeut - Klient betreffen, behandelt und entschieden.

§ 20 STATUTENÄNDERUNG

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann das Leitungsorgan eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt; über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.

§ 22 RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt gem. § 21 des Vereinsgesetzes (2002 VerG.). Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins erfolgt gem. § 23-26 des Vereinsgesetzes (2002 VerG.). Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.